



Alexander von Humboldt
Stiftung/Foundation

Sofja Kovalevskaja-Preis

Hinweise und Empfehlungen /
Verwendungsbestimmungen

| INHALT | Seite |
|--|--------------|
| VORWORT | 2 |
| EINFÜHRUNG: WER WAR SOFJA KOVALEVSKAJA? | 4 |
| A. DER SOFJA KOVALEVSKAJA-PREIS | 6 |
| 1. Verleihung des Preises | 6 |
| 2. Annahme des Preises und Beginn der Forschungen in Deutschland | 7 |
| 3. Steuern | 7 |
| 4. Deutschkurse | 8 |
| 5. Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung | 8 |
| 6. Erfahrungsbericht | 9 |
| B. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND HINWEISE FÜR DEN DEUTSCHLANDAUFENTHALT | 9 |
| 1. Einreisebestimmungen, Visum | 9 |
| 2. Anmeldung, Aufenthaltserlaubnis | 11 |
| 3. Kranken- und Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie weitere Versicherungen | 13 |
| 4. Wohnung | 17 |
| 5. Fahrerlaubnis in Deutschland | 17 |
| C. ALUMNI-FÖRDERUNG UND HUMBOLDT-NETZWERK | 18 |
| 1. Humboldt Kosmos | 18 |
| 2. Humboldt-Kolloquien und Humboldt-Kollegs | 18 |
| 3. Humboldt-Alumni-Vereinigungen | 19 |
| 4. Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung | 20 |
| 5. Humboldt Life auf dem Alumniportal Deutschland: Soziales Netzwerk für Humboldtianer*innen sowie Deutschland-Alumni | 20 |
| - VERWENDUNGSBESTIMMUNGEN - | 22 |
| ANLAGE 1 Formular „Vereinbarungen zwischen Preisträger/in und gastgebender Institution“ | |
| ANLAGE 2 Formular „Preisgeldabruf“ | |
| ANLAGE 3 Formular „Verwendungsnachweis“ | |
| ANLAGE 4 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten | |

(Stand: März 2020)

Vorwort

Die Alexander von Humboldt-Stiftung vernetzt Deutschland mit dem Wissen der Welt. In weltweiter Konkurrenz um die Besten wirbt sie dazu mit verschiedenen Programmen um Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterschiedlicher Karrierestufen. Die Förderung umfasst sowohl die Finanzierung als auch die persönliche Betreuung in allen Fragen eines Deutschlandaufenthaltes und späterer Kooperationen. Für diese bietet die Alexander von Humboldt-Stiftung zahlreiche weitere Fördermöglichkeiten im Rahmen ihrer Alumni-Programme. Auf diese Weise ist seit der Gründung der Stiftung im Jahre 1953 ein aktives internationales Netzwerk von über 30.000 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern entstanden.

Mit dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gestifteten **Sofja Kovalevskaja-Preis** zeichnet die Alexander von Humboldt-Stiftung die wissenschaftlichen Spitzenleistungen von besonders vielversprechenden Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern aus dem Ausland aus und ermöglicht ihnen den Aufbau eigenständiger Nachwuchsgruppen an Forschungseinrichtungen in Deutschland. Neben der Förderung internationaler Wissenschaft verfolgt die Alexander von Humboldt-Stiftung das Ziel, dass Forscherinnen und Forscher aus allen Ländern und Fächern eine persönliche Beziehung zu Deutschland aufbauen. Dies geschieht nicht nur bei der Arbeit in Laboren und Bibliotheken, sondern auch im täglichen Leben, im Kontakt mit den Menschen im Land. Um diese Kontakte zu intensivieren, fördert die Alexander von Humboldt-Stiftung Deutschkurse für die Preisträgerinnen und Preisträger und ihre Ehepartner. Bei der Jahrestagung und weiteren Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung besteht die Gelegenheit, andere Humboldtianerinnen und Humboldtianer und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung persönlich kennen zu lernen.

Diese Broschüre soll den Preisträgerinnen und Preisträgern und Vertreterinnen und Vertretern der gastgebenden wissenschaftlichen Institutionen als Ratgeber dienen, praktische Hinweise geben und das Regelwerk des Programms erläutern. Einzelheiten zur Verwendung des Preisgeldes sind in den beigefügten „Verwendungsbestimmungen“ verbindlich geregelt. Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist für alle Vorschläge zur Verbesserung und Ergänzung dieser Broschüre dankbar.

Ich wünsche den Preisträgerinnen und Preisträgern und den Vertreterinnen und Vertretern der gastgebenden Institutionen eine erfolgreiche

wissenschaftliche Zusammenarbeit in Deutschland. Ich würde mich freuen,
Sie auf einer unserer Veranstaltungen begrüßen zu dürfen.

Bonn, im März 2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Enno Aufderheide', written in a cursive style.

Dr. Enno Aufderheide
Generalsekretär der
Alexander von Humboldt-Stiftung

Einführung: Wer war Sofja Kovalevskaja?

Sofja Kovalevskaja wurde am 15. Januar 1850 in Moskau geboren. Schon als Kind führte sie ihr Onkel in die Mathematik ein. Mit elf Jahren wurden ihre Zimmerwände als Tapetenersatz mit Seiten aus Ostrogradskis Ausführungen zur Differential- und Integralanalyse beklebt. Aus Gesprächen mit ihrem Onkel war ihr einiges davon bekannt; so wurde das Studium der „Tapeten“ ihre Einführung in das Gebiet der Infinitesimalrechnung. Ein Jahr später unterrichtete sich Kovalevskaja selbst in Trigonometrie. Ihr Nachbar, ein Mathematiker, entdeckte ihre Fähigkeiten und forderte ihren Vater auf, ihre bisher erworbenen Kenntnisse durch weiteren Mathematikunterricht zu fördern.



1869 reiste die inzwischen verheiratete Kovalevskaja nach Heidelberg, um dort ein Studium der Mathematik und Naturwissenschaften zu beginnen. Als sie jedoch als Frau abgewiesen wurde, überredete sie die Universitätsverwaltung, ihr die Erlaubnis zur inoffiziellen Teilnahme an Vorlesungen zu gewähren. In Heidelberg studierte sie drei Semester und wechselte 1871 nach Berlin, um bei Karl Weierstraß ihr Studium fortzusetzen. Trotz der Fürsprache von Weierstraß durfte sie sich aber nicht immatrikulieren. Weierstraß wurde für die kommenden vier Jahre ihr privater Lehrer.

Bis zum Frühjahr 1874 hatte Kovalevskaja drei Aufsätze verfasst, von denen einer über „Partial-Differentialgleichungen“ in „Crelle's Journal“ veröffentlicht wurde. Noch im selben Jahr promovierte sie an der Universität Göttingen.

1882 veröffentlichte sie drei Aufsätze zur Lichtbrechung. Nach dem Selbstmord ihres Mannes Vladimir 1883 stürzte sich Kovalevskaja in ihre mathematische Arbeit, die ihr 1884 eine Anstellung als Privatdozentin in Stockholm einbrachte. 1889 erhielt sie als eine der ersten Frauen in Europa einen Lehrstuhl an der Universität Stockholm. Strindbergs Verleumdung, sie habe mit diesem Lehrstuhl einem Mann die Professur weggenommen, wurde sogar von den Kommentatoren der Strindberg-Edition korrigiert. Während der Zeit in Stockholm wurde sie Mitherausgeberin der Zeitschrift „Acta Mathematica“, sie knüpfte Kontakte zu Mathematikern in Paris und Berlin und organisierte internationale Konferenzen.

Neben ihren wissenschaftlichen Arbeiten verfasste Sofja Kovalevskaja auch Erinnerungen und Dramen. 1886 wurde ihr der „Prix Bordin“ der Französischen Akademie der Wissenschaften verliehen. Ihre weitere Forschung brachte ihr 1889 den Preis der Schwedischen Akademie der Wissenschaften ein und noch im selben Jahr wurde sie Mitglied der St. Petersburger Akademie der Wissenschaften.

Sie starb schon am 10. Februar 1891 in Stockholm an den Folgen einer Lungenentzündung.

A. Der Sofja Kovalevskaja-Preis

Mit dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gestifteten Sofja Kovalevskaja-Preis zeichnet die Alexander von Humboldt-Stiftung die wissenschaftlichen Spitzenleistungen von besonders vielversprechenden Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern aus dem Ausland aus und ermöglicht ihnen den Aufbau eigenständiger Nachwuchsgruppen an Forschungseinrichtungen in Deutschland.

Für den Preis können sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem Ausland bewerben, deren bisherige Erfolge in der Forschung bereits zu ihrer Anerkennung als Spitzennachwuchswissenschaftlerin oder Spitzennachwuchswissenschaftler geführt haben und von denen erwartet werden kann, dass sie auch als Sofja Kovalevskaja-Preisträgerinnen und -Preisträger weitere Spitzenleistungen erbringen werden.

Weitgehend unbelastet von administrativen Zwängen sollen sich die Preisträgerinnen und Preisträger auf ihre hochrangigen und innovativen Forschungen eigener Wahl in Deutschland konzentrieren können und damit die Internationalisierung der Forschung in Deutschland stärken. Das Preisgeld soll ihnen die Finanzierung einer eigenen Arbeitsgruppe an einer universitären oder außeruniversitären Forschungsinstitution eigener Wahl in Deutschland ermöglichen und daneben zur Deckung ihres Lebensunterhaltes dienen.

1. Verleihung des Preises

Der Preis wird von der Alexander von Humboldt-Stiftung unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Bildung und Forschung verliehen.

Die Verleihung des Preises wird den ausgewählten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in einem Schreiben der Alexander von Humboldt-Stiftung (Verleihungsschreiben) mitgeteilt. Gleichzeitig erhalten die gastgebenden Institutionen in Deutschland von der Alexander von Humboldt-Stiftung eine Kopie des Verleihungsschreibens.

In dem Verleihungsschreiben wird die Höhe des Preises genannt. Sie wird vom Auswahlausschuss verbindlich festgelegt.

Der deutschsprachige Text des Verleihungsschreibens der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie der vorliegenden Broschüre „Sofja Kovalevskaja-Preis. Hinweise und Empfehlungen für Preisträgerinnen und Preisträger /

Verwendungsbestimmungen” ist verbindlich; der englischsprachige Text stellt lediglich eine Hilfsübersetzung dar.

Die Auszeichnungen werden den Preisträgerinnen und Preisträgern im Rahmen einer Festveranstaltung in Berlin überreicht.

2. Annahme des Preises und Beginn der Forschungen in Deutschland

Mit der Rücksendung der schriftlichen Annahmeerklärung, die zusammen mit dem Verleihungsschreiben verschickt wird, und der Vorlage der weiteren Annahmedokumente erklären die ausgewählten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Annahme des Preises sowie ihr Einverständnis mit den Bedingungen der Verwendungsbestimmungen. Das Preisgeld steht den Preisträgerinnen und Preisträgern unmittelbar im Anschluss an die Preisverleihung für die Durchführung des bewilligten Forschungsprojektes eigener Wahl für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Verfügung. Eine Verlängerung des Förderzeitraumes ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Der Beginn der von den Preisträgerinnen und Preisträgern geplanten Forschungen in Deutschland erfolgt in Abstimmung mit den gastgebenden Institutionen baldmöglichst, spätestens im Verlauf des Jahres, in dem der Preis verliehen wurde. Die Alexander von Humboldt-Stiftung bittet um frühzeitige Mitteilung der zeitlichen Planung, damit alle erforderlichen Vorbereitungen termingerecht getroffen werden können.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist daran interessiert, die Verleihung des Preises national und international bekannt zu geben. Sie bittet daher die Preisträgerinnen und Preisträger, den Namen und die Anschrift der Leitung der Heimatuniversitäten bzw. -institutionen mitzuteilen, die über die Ehrung durch den Preis informiert werden soll. Auch die Leitung der gastgebenden Institutionen in Deutschland wird über die Preisverleihung informiert. Darüber hinaus werden die an deutschen Forschungsinstituten weilenden [Preisträgerinnen und Preisträger](#) auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung vorgestellt. Auf diese Weise sollen Fachkolleginnen und -kollegen in Deutschland die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme erhalten. [Ausführliche Informationen](#) über die Sofja Kovalevskaja-Preisträgerinnen und -Preisträger und ihre Forschungen können von der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung abgerufen werden.

3. Steuern

Die Preisträgerinnen und Preisträger sind für ihre steuerlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung geht davon aus, dass der Preis als Sachbeihilfe eines Forschungsprojektes in Deutschland steuerfrei ist. Bezüglich des zur Deckung des Lebensunterhaltes verwendeten Teils des Preisgeldes wird empfohlen, die Steuerpflicht im Einzelnen zu prüfen. Hierbei sind eventuelle Doppelbesteuerungsabkommen zu berücksichtigen.

Die Gesetze in den Heimat- bzw. Aufenthaltsländern der Preisträgerinnen und Preisträger können besondere Bestimmungen zur Versteuerung von Preisen enthalten. In Zweifelsfällen sollte eine Steuerberatung im Heimatland konsultiert werden.

Hinweis: Das Bundeszentralamt für Steuern versendet nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ein Mitteilungsschreiben mit Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer (vgl. B.2). Diese wird jeder Person zugeteilt, die in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist, unabhängig davon, ob die Person steuerlich geführt wird.

4. Deutschkurse

Falls Preisträgerinnen und Preisträger bzw. deren Ehepartner den Wunsch haben, an einem Kurs zum Erlernen der deutschen Sprache teilzunehmen, so ist die Alexander von Humboldt-Stiftung nach Möglichkeit bereit, die Kurskosten zu übernehmen. Anträge sollten rechtzeitig vor Beginn des Sprachunterrichts schriftlich an die Alexander von Humboldt-Stiftung gerichtet werden (mit Angabe von Dauer, Stundenzahl und Kosten des Kurses). Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt eine regelmäßige Teilnahme am Deutschunterricht voraus. Das Fernbleiben vom Unterricht kann die Verpflichtung zur Erstattung der Kurskosten zur Folge haben.

5. Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Preisträgerinnen und Preisträger werden mit ihren Familien zur Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung eingeladen.

Die Jahrestagung, die im Juni/Juli in Berlin stattfindet, stellt das größte Zusammentreffen aller sich in Deutschland aufhaltenden Humboldt-Gastwissenschaftlerinnen und -Gastwissenschaftler mit deren Familien dar. Höhepunkt der Jahrestagung ist der Empfang durch den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland.

6. Erfahrungsbericht

Neben den Sachberichten (vgl. Verwendungsbestimmungen, VIII.) bittet die Alexander von Humboldt-Stiftung die Preisträgerinnen und Preisträger gegen Ende des Förderzeitraumes um einen kurzen, informellen Bericht, der auch Informationen über die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit der gastgebenden Institution, über die Kontakte zu anderen Forschungsinstitutionen in Deutschland und im Ausland sowie über die persönlichen Eindrücke während des Aufenthaltes in Deutschland enthalten sollte. Vergleiche mit den Verhältnissen im eigenen Land sind von besonderem Interesse. Anregungen zur Gestaltung des Sofja Kovalevskaja-Preises und anderer Förderprogramme sind willkommen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung bittet auch die gastgebenden Institutionen in Deutschland, über ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Preisträgerinnen und Preisträgern zu berichten.

Die Erfahrungsberichte sind für die Alexander von Humboldt-Stiftung wichtig und aufschlussreich, da Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem Ausland oft genauer beobachten und ihre Urteile dank eines größeren Abstands mit mehr Ausgewogenheit fällen können. Die Berichte werden sorgfältig und vertraulich ausgewertet. Sie können der Alexander von Humboldt-Stiftung helfen, ihre Programme weiter zu verbessern und so effektiv wie möglich zu gestalten.

B. Allgemeine Bedingungen und Hinweise für den Deutschlandaufenthalt

1. Einreisebestimmungen, Visum

Für den Aufenthalt in Deutschland benötigen Staatsangehörige von Nicht-EU (Europäische Union)-/EWR (Europäischer Wirtschaftsraum)-Staaten grundsätzlich einen gültigen Aufenthaltstitel. Einzelheiten hierzu sind bei der Kulturabteilung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im jeweiligen Heimat- bzw. Aufenthaltsland zu erfragen. [Adressen sowie weitere wichtige Informationen](#) zu den Einreisebestimmungen stehen auf der Website des Auswärtigen Amtes zur Verfügung.

Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten der *Europäischen Union (EU)*, aus *Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz* benötigen weder ein Visum für die Einreise nach Deutschland noch eine Genehmigung für einen längeren Aufenthalt. Wenn Sie einen längeren Aufenthalt planen (mehr als 3

Monate), müssen Sie sich in der Regel nur noch beim Einwohnermeldeamt anmelden.

Staatsangehörige von *Australien, Brasilien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, der Republik Korea und der USA* können grundsätzlich visumfrei mit einem gültigen Reisepass einreisen. Die Aufenthaltserlaubnis muss unverzüglich nach Ankunft in Deutschland bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. **Bitte beachten Sie:** Die wissenschaftliche Tätigkeit als Forschungspreisträgerin bzw. Forschungspreisträger kann allerdings erst dann aufgenommen werden, wenn die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Da das Verfahren zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann, empfiehlt die Alexander von Humboldt-Stiftung nachdrücklich, vor Einreise bei der Visastelle der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein **Visum** für den Forschungsaufenthalt zu beantragen. Für Kurzaufenthalte von maximal bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten benötigen Staatsangehörige der genannten Länder kein Visum und sind berechtigt, eine wissenschaftliche Tätigkeit durchzuführen.

Staatsangehörige *anderer Länder* müssen in der Regel vor der Einreise nach Deutschland ein **Visum zur Einreise** bei der zuständigen deutschen diplomatischen Vertretung im Heimat- bzw. Aufenthaltsland beantragen. Das Visum muss für den Ort in Deutschland beantragt werden, an dem der Aufenthalt *beginnt*. Als Reisegrund ist „wissenschaftliche Tätigkeit“ an dem betreffenden Forschungsinstitut anzugeben. Ist ein längerfristiger Aufenthalt in Deutschland geplant, ist das sogenannte nationale D-Visum zu beantragen. Es sollte **keinesfalls** mit einem Schengenvisum der Kategorie C nach Deutschland eingereist werden. Es berechtigt nur zu Kurzaufenthalten von bis zu 90 Tagen und kann **nicht** verlängert werden.

Falls Ehepartner und/oder Kinder die Preisträgerinnen und Preisträger während des Forschungsaufenthaltes begleiten, empfiehlt es sich, die Anträge für Preisträger und Familienangehörige gleichzeitig zu stellen. Zu beachten ist, dass viele Visastellen die Anträge nur nach Terminvereinbarung annehmen. Da mehrere Wochen bis zu diesem Termin vergehen können, sollte die Terminvereinbarung frühzeitig erfolgen.

Die deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften und Konsulate) erteilen in eigener Zuständigkeit Visa an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die mit einem Preis der Alexander von Humboldt-Stiftung ausgezeichnet wurden, sowie an deren mitreisende Ehepartner und minderjährige ledige Kinder (§ 34 der *Aufenthaltsverordnung (AufenthV)*). Es muss mit einer mehrwöchigen Bearbeitungszeit gerechnet werden.

Das im Heimatland erteilte nationale D-Visum berechtigt im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer (in der Regel bis zu 90 Tagen) zur Einreise nach und zum

Aufenthalt in Deutschland. Es wird dringend empfohlen, keine andere Visumart zu beantragen, da eventuell eine Verlängerung ausgeschlossen sein könnte.

Die von der zuständigen Ausländerbehörde **in Deutschland erteilte Aufenthaltserlaubnis** berechtigt zur mehrmaligen Einreise und nach den Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens auch zum kurzfristigen Aufenthalt (bis zu 90 Tage pro Halbjahr) in folgenden Staaten: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

Wird ein Visum lediglich für einen Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen benötigt (Schengen-Visum der Kategorie C; **nicht** verlängerbar!), kann das Antragsformular im Internet elektronisch ausgefüllt werden <https://videx.diplo.de/videx/?2>. Das ausgefüllte Formular muss aber anschließend ausgedruckt und mit den notwendigen Antragsunterlagen persönlich bei der deutschen Auslandsvertretung abgegeben werden. Als Reisegrund ist „wissenschaftliche Tätigkeit“ an dem betreffenden Forschungsinstitut anzugeben; ein Schengen-Visum der Kategorie C zum Zwecke eines Besuches oder eines touristischen Aufenthaltes berechtigt **nicht** zur Durchführung einer wissenschaftlichen Tätigkeit.

2. Anmeldung, Aufenthaltserlaubnis

Nach der Einreise ist es erforderlich, sich innerhalb von einer Woche beim zuständigen **Einwohnermeldeamt** (in der Regel im Rathaus oder Stadthaus) Ihres neuen Wohnortes in Deutschland anzumelden. Dies gilt auch für begleitende Familienangehörige. Anmeldeformulare hierfür sind in Schreibwarengeschäften oder direkt beim Einwohnermeldeamt erhältlich bzw. teilweise auch auf den Internetseiten der Stadtverwaltungen verfügbar. Bei einem eventuellen Wohnungswechsel während des Deutschlandaufenthaltes ist innerhalb einer Woche eine Anmeldung der neuen Adresse beim jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt erforderlich.

Hinweis: Das Bundeszentralamt für Steuern versendet nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ein Mitteilungsschreiben mit Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer. Diese wird jeder Person zugeteilt, die in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist. Für den Antrag auf Kindergeld bei der Familienkasse ist die steuerliche Identifikationsnummer sowohl des Antragstellers als auch des betreffenden Kindes anzugeben.

Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit des Einreisevisums muss bei der **Ausländerbehörde** eine **Aufenthaltserlaubnis** beantragt werden. Da die Bearbeitungsdauer hierfür oft mehrere Wochen beträgt, empfiehlt es sich, diesen Antrag so frühzeitig wie möglich zu stellen. In der Regel müssen die nachstehend aufgeführten Dokumente vorgelegt werden:

- ausgefüllte Antragsformulare für die *Aufenthaltserlaubnis*; Formulare sind bei der Ausländerbehörde erhältlich;
- die *Anmeldung* beim Einwohnermeldeamt des Wohnortes in Deutschland;
- der Nachweis einer in Deutschland gültigen *Krankenversicherung*;
- unter Umständen ein *Gesundheitszeugnis*, ausgestellt durch einen in Deutschland zugelassenen Arzt (an vielen Orten in Deutschland gibt es Gesundheitsämter, die diese Untersuchungen relativ preiswert durchführen). Da ein Gesundheitszeugnis nicht in allen Fällen verlangt wird, sollte zunächst bei der Ausländerbehörde nachgefragt werden. Ausländische Gesundheitszeugnisse werden im Allgemeinen nicht anerkannt, Röntgenaufnahmen nur, wenn sie nicht älter als 3 Monate sind;
- ein gültiger *Reisepass*;
- unter Umständen die Originale der Geburtsurkunde(n) und gegebenenfalls der Heiratsurkunde;
- ein aktuelles *Passfoto*;
- eine Kopie des *Schreibens* der Alexander von Humboldt-Stiftung *über die Verleihung des Preises*.

Werden der Ausländerbehörde nicht alle notwendigen Unterlagen vorgelegt, kann die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt oder verlängert werden. Preisträgerinnen und Preisträger, die die deutsche Sprache noch nicht gut beherrschen, sollten in der gastgebenden Institution um eine ortskundige Begleitung zu den Behördengängen bitten.

Entsprechend den Regelungen des *Zuwanderungsgesetzes* können Ehepartner der Preisträgerinnen und Preisträger eine Erwerbstätigkeit in Deutschland aufnehmen. Nachziehende Familienangehörige sind in der Frage der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit rechtlich so gestellt wie der Ausländer, zu dem der Nachzug erfolgt. Das heißt im Regelfall: Dem Ehepartner wird die Ausübung einer Beschäftigung gestattet, die gemäß §§ 2-15 der *Beschäftigungsverordnung (BeschV)* nicht der Zustimmung der

Bundesagentur für Arbeit bedarf. Andere Beschäftigungen dürfen nur dann ausgeübt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit dem zustimmt.

Forschungsstipendiatinnen und -stipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung sind gemäß Aufenthaltsverordnung (AufenthV) befreit von den Gebühren für die Erteilung

- eines nationalen Visums (Kategorie D, Forschungsaufenthalte über 3 Monate) nach § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AufenthV;
- eines Schengen-Visums (Forschungsaufenthalte bis zu 3 Monaten) nach § 52 Abs. 8 AufenthV, wenn sie sich zu Forschungszwecken innerhalb der Europäischen Gemeinschaft bewegen (siehe Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.09.2005 (2005/761 EG));
- einer Aufenthaltserlaubnis – auch deren Verlängerung – in Deutschland nach § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AufenthV.

Ehepartner und minderjährige ledige Kinder der Forschungsstipendiatinnen und -stipendiaten sind befreit von den Gebühren für die Erteilung

- eines nationalen Visums (Kategorie D) nach § 52 Abs. 5 Satz 2 AufenthV, soweit sie in die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung einbezogen sind.

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass auch Preisträgerinnen und Preisträger sowie ihre Ehepartner und minderjährigen ledigen Kinder von der Zahlung der jeweiligen Gebühren ausgenommen sind.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung sendet allen Preisträgerinnen und Preisträgern nach der Ankunft in Deutschland eine *Humboldt-Ausweiskarte* zu. Dieser Ausweis soll dazu dienen, den Kontakt mit Behörden und Hochschulen zu erleichtern. Er ersetzt aber nicht die amtlichen Ausweispapiere.

3. Kranken- und Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie weitere Versicherungen

Preisträgerinnen und Preisträger und begleitende Familienangehörige müssen während der gesamten Dauer des Aufenthaltes in Deutschland bei einer Krankenversicherungs-Gesellschaft versichert sein, die ausreichenden Schutz in Deutschland bietet. Bei Krankheit oder bei Unfällen können weder die Alexander von Humboldt-Stiftung noch das Gastinstitut die anfallenden Kosten tragen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für die ambulante und stationäre ärztliche Behandlung in Deutschland sehr hoch sind.

Versicherungsschutz für Aufenthalte in Deutschland von bis zu drei Monaten kann eventuell die Krankenversicherung im Heimat- bzw. Aufenthaltsland bieten. Die Versicherungsgesellschaft muss den Versicherungsschutz in Deutschland **schriftlich** bestätigen.

Für Preisträgerinnen und Preisträger aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz) gilt bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten folgendes: Bei im Heimatland bestehender gesetzlicher Krankenversicherung stellt die Krankenkasse im Heimatland auf Antrag das Formular E106 oder S1 aus. Mit dem Formular E106 oder S1 können die Preisträgerinnen und Preisträger sich und ihre Familienangehörigen bei einer Krankenkasse in Deutschland anmelden, wobei das jeweilige Formular vor Einreise nach Deutschland ausgefüllt und mit Angabe der Adresse der künftigen Wohnung in Deutschland an die ausgewählte gesetzliche Krankenkasse gesandt werden sollte. Über die Krankenkasse in Deutschland werden dann alle erforderlichen medizinischen Leistungen gewährt. Die Krankenkasse in Deutschland stellt ihre Kosten anschließend der Krankenkasse im Heimatland in Rechnung.

Bei Aufenthalten von bis zu drei Monaten haben Preisträgerinnen und Preisträger aus den genannten Ländern Anspruch auf die Ausstellung einer Europäischen Versicherungskarte, sofern sie im Heimatland gesetzlich krankenversichert sind. Im Krankheitsfall übernimmt die Krankenkasse oder der Versicherungsträger im jeweiligen Heimatland nur die vertraglich üblichen Leistungen in Deutschland, die medizinisch notwendig sind und nicht bis zur Rückkehr in das Heimatland aufgeschoben werden können.

Trifft dies nicht zu, **müssen** die Preisträgerinnen und Preisträger für sich und **alle begleitenden Familienangehörigen** eine Krankenversicherung in Deutschland abschließen. Über entsprechende Möglichkeiten informiert die Personalverwaltung der gastgebenden Institution.

Bei einer Anstellung an der gastgebenden Institution ist in der Regel eine freiwillige Mitgliedschaft bei der gesetzlichen Krankenkasse oder einer sogenannten Ersatzkasse möglich. Dann besteht für die Preisträgerinnen und Preisträger sowie – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen für die Familienversicherung – für begleitende Familienangehörige voller Krankenversicherungsschutz. Es wird dringend empfohlen, vor Abschluss einer Krankenversicherung einer privaten Versicherungsgesellschaft eingehend alle Versicherungs- und Leistungsbedingungen zu prüfen, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden.

Wenn Familienangehörige nur zu kurzfristigen Besuchen nach Deutschland kommen und bei der gesetzlichen Krankenkasse kein Anspruch auf

Familienversicherung besteht, empfiehlt sich der Abschluss einer privaten Reise-Krankenversicherung. Die private Reise-Krankenversicherung bietet Versicherungsschutz für die **medizinisch notwendige Behandlung bei akuter Krankheit, die nicht auf einer Vorerkrankung beruht, und nach einem Unfall. Eine Unfallversicherung, die nur bei Invalidität nach einem Unfall zahlt, kann optional abgeschlossen werden.** [Informationen](#) zu den Bedingungen und Tarifen von privaten Reise-Krankenversicherungen verschiedener Krankenversicherungs-Gesellschaften sind auf der Webseite der Stiftung verfügbar unter.

Es empfiehlt sich, schon vor der Einreise nach Deutschland mit der Versicherungsgesellschaft Kontakt aufzunehmen, so dass alle Fragen rechtzeitig geklärt werden können. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die erste Versicherungsprämie unmittelbar nach der Einreise auf das Konto der Versicherungsgesellschaft überwiesen oder eine Abbuchungsermächtigung von dem Bankkonto schriftlich erteilt wird.

Wichtige Hinweise zu privaten Reise-Krankenversicherungen:

- Erkrankungen und deren Folgen, die **vor** Versicherungsbeginn entstanden sind (nicht nur chronische Krankheiten), sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Da manche latente Erkrankungen durch Klimawechsel, veränderte Essgewohnheiten etc. akut werden können (z. B. Nieren- oder Gallensteine), wird nachdrücklich gebeten, rechtzeitig vor der Abreise noch einmal eine gründliche Untersuchung und ggf. Behandlung vornehmen zu lassen.
- Kosten für Schwangerschaftsuntersuchungen und Entbindungen werden von keiner Versicherung übernommen, wenn die Schwangerschaft vor Einreise nach Deutschland begonnen hat. Gegebenenfalls sollte vor Abschluss der Versicherung mit der Versicherungsgesellschaft geklärt werden, unter welchen Bedingungen Kosten übernommen werden können, wenn eine Schwangerschaft in Deutschland eintreten sollte.
- Es ist zudem eine sorgfältige Information darüber erforderlich, welche weiteren Behandlungen von der Versicherungsgesellschaft nicht erstattet werden (z. B. Kosten für Routine- und Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen).
- Nach einem Unfall während des Deutschlandaufenthaltes übernimmt die Krankenversicherung die Behandlungskosten.
- Vor allem vor Krankenhausaufenthalten ist eine ausführliche Beratung durch die Versicherungsgesellschaft erforderlich über die notwendigen Formalitäten und die Kosten, die erstattet werden können.

Vorsorglich sollte im Krankenhaus immer sofort der Versicherungsschein vorgelegt und darum gebeten werden, dass man sich dort wegen der Kostenübernahme umgehend mit der Versicherungsgesellschaft in Verbindung setzt. Der Ärztespraxis oder dem Krankenhaus ist deutlich zu machen, dass Preisträgerinnen und Preisträger bzw. deren Familienangehörige nicht als so genannte **Privatpatienten** kommen, denn im Rahmen einer privaten Reise-Krankenversicherung werden in der Regel keine Kosten für Sonderleistungen wie Unterbringung im Ein- oder Zweibettzimmer und Behandlung durch Chefärzte oder so genannte "Belegärzte" erstattet.

- Wenn während des Deutschlandaufenthaltes Auslandsreisen geplant sind, sollte rechtzeitig vorher mit der Krankenversicherung geklärt werden, ob eine zusätzliche Auslands-Reiseversicherung erforderlich ist.
- Ein Wechsel der Krankenversicherung während des Deutschlandaufenthaltes kann unübersehbare Folgen haben. Hiervon wird deshalb dringend abgeraten.
- Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (auch für alle nach Deutschland einreisenden Familienangehörigen) ist vom Nachweis einer Krankenversicherung abhängig, die unmittelbar nach der Einreise in Deutschland gültig sein muss.

Die Preisträgerinnen und Preisträger werden gebeten, die Informationen zu den Bedingungen und Tarifen der Krankenversicherungsgesellschaften besonders sorgfältig durchzulesen und dafür Sorge zu tragen, dass der Versicherungsschutz für Preisträger und begleitende Familienangehörige mit Beginn des Aufenthaltes in Deutschland besteht.

Selbstverständlich kann eine Krankenversicherung nach eigener Wahl abgeschlossen werden, sofern diese für die gesamte Dauer des Deutschlandaufenthaltes ausreichenden Versicherungsschutz bietet.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung weist außerdem nachdrücklich darauf hin, dass in Deutschland Personen für Schäden haftbar gemacht werden, die sie Dritten zufügen. Eltern haften für ihre Kinder. Es ist daher üblich, eine private **(Familien-)Haftpflichtversicherung** abzuschließen, um sich gegen Forderungen zu versichern, die durch unabsichtlich verursachte Schäden entstehen.

In Deutschland ist auch der Abschluss einer **Rechtsschutzversicherung** (z. B. Verkehrsrechtsschutz für Autofahrer) möglich. Eine solche Versicherung übernimmt unter anderem Kosten für rechtsanwaltliche Unterstützung bei Streitigkeiten nach einem Unfall. Mit dem Verkehrsrechtsschutz ist nicht nur eine Versicherung als Fahrer/in der

eigenen Fahrzeuge, sondern auch als Fahrgast, Fußgänger/in oder Radfahrer/in gewährleistet.

Weitere Versicherungsmöglichkeiten:

Neben der obligatorischen Krankenversicherung, der Haftpflichtversicherung und der Rechtsschutzversicherung können in Deutschland weitere Versicherungen für unterschiedliche Lebensbereiche und Zwecke individuell abgeschlossen werden. Beispiele: Unfallversicherung (ist bei einigen Krankenversicherungs-Gesellschaften bereits im Leistungsangebot enthalten), Hausratversicherung, Reiseversicherung, Lebens- und Rentenversicherung für die Zukunfts- und Altersvorsorge, Berufsunfähigkeitsversicherung.

Die Versicherungsinhalte und -bedingungen der einzelnen Versicherungsgesellschaften variieren zum Teil erheblich. Vor dem Abschluss einer Versicherung ist es daher ratsam, sich ausführlich zu informieren und die Angebote zu vergleichen. Es sollte eingehend geprüft werden, ob sich der Abschluss der Versicherung in der jeweiligen persönlichen Situation lohnt, wie lange gegebenenfalls Beiträge zu zahlen sind und in welchen Fällen die Versicherungsgesellschaft tatsächlich eine Leistung bewilligen würde.

4. Wohnung

Die Suche nach einer geeigneten Wohnung bereitet oftmals beträchtliche Schwierigkeiten. Es ist ratsam, sich so früh wie möglich an die Wohnungsvermittlung der Akademischen Auslandsämter, der International Offices und der Welcome Centres der gastgebenden Institutionen in Deutschland zu wenden. An vielen Universitäten gibt es Gästehäuser für ausländische Akademiker. [Adressen](#) sind auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung abrufbar. Sofern eine Unterbringung in einem dieser Gästehäuser gewünscht wird, ist eine frühzeitige Reservierung notwendig, da es zum Teil lange Wartelisten gibt.

5. Fahrerlaubnis in Deutschland

Führerscheine aus einem Mitgliedstaat der *Europäischen Union* sowie aus *Island, Liechtenstein* und *Norwegen* sind auch in Deutschland gültig.

Wer im Besitz eines gültigen (internationalen) Führerscheines ist, der in *einem anderen Land* ausgestellt wurde, kann während eines Aufenthalts von bis zu 6 Monaten in Deutschland ein Kraftfahrzeug führen. Sofern es sich

hierbei nicht um einen internationalen Führerschein handelt, ist es in der Regel notwendig, eine deutschsprachige Übersetzung mitzuführen.

Nach Ablauf von 6 Monaten ist es allerdings notwendig, einen deutschen Führerschein zu erwerben. Die Voraussetzungen für die Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis hängen davon ab, in welchem Staat die Fahrerlaubnis erworben wurde. Bezüglich des Erwerbs und der Voraussetzungen für die deutsche Fahrerlaubnis sollte rechtzeitig mit der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde des deutschen Wohnortes Kontakt aufgenommen werden. In Ausnahmefällen kann die Fahrerlaubnisbehörde die Gültigkeitsfrist der ausländischen Fahrerlaubnis auf Antrag bis zu 6 Monate verlängern, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass der Wohnsitz nicht länger als 12 Monate in Deutschland bestehen wird.

C. Alumni-Förderung und Humboldt-Netzwerk

Die Alexander von Humboldt-Stiftung bemüht sich, mit allen Preisträgerinnen und Preisträgern den Kontakt aufrecht zu erhalten, indem sie über die weitere Arbeit der Stiftung informiert, zu Netzwerk-Veranstaltungen in Deutschland und im Ausland einlädt und Fördermöglichkeiten für erneute Aufenthalte in Deutschland anbietet.

Die Preisträgerinnen und Preisträger werden gebeten, die Alexander von Humboldt-Stiftung über Änderungen der Adresse und Stellung zu unterrichten, vorzugsweise über das Serviceportal [Mein Humboldt](#), sowie über Ehrungen und sonstige Ereignisse.

1. Humboldt Kosmos

Der [Humboldt Kosmos](#) – das Alumni-Magazin der Alexander von Humboldt-Stiftung – erscheint zweimal jährlich zu jeweils einem interdisziplinären Themenschwerpunkt. Er enthält außerdem Portraits von Humboldtianerinnen und Humboldtianern und Berichte über ihre Forschung, Informationen zu Fördermöglichkeiten sowie aktuelle Nachrichten aus der Stiftung und dem Netzwerk.

2. Humboldt-Kolloquien und Humboldt-Kollegs

Die Alexander von Humboldt-Stiftung veranstaltet regelmäßig Kolloquien im Ausland, zu denen die Mitglieder des Humboldt-Netzwerks des betreffenden Landes oder einer Region eingeladen werden. Von der Stiftung eingeladene Forscherpersönlichkeiten aus Deutschland, oft Fachvertreterinnen und Fachvertreter der Auswahlausschüsse, geben dabei einen Überblick über die

derzeitige Situation der Forschung in Deutschland und erkunden Möglichkeiten zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit ausländischen Forschungsinstituten. Darüber hinaus dienen diese Treffen der regionalen Kontaktpflege im Humboldt-Netzwerk. Außerdem bieten sie die Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung. Durch Besuche in den Instituten der Humboldtianerinnen und Humboldtianer erhalten die Mitglieder der Humboldt-Delegation einen Einblick in die Forschungssituation des jeweiligen Landes. In Informationsvorträgen werden (Nachwuchs-) Forschende auf die Fördermöglichkeiten der Stiftung aufmerksam gemacht.

Anregungen und Einladungen von Humboldtianerinnen und Humboldtianern zu solchen Kolloquien werden begrüßt. Bei der Organisation stützt sich die Stiftung ebenfalls gern auf die Erfahrung und Mithilfe von Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks, insbesondere auch von Humboldt-Alumni-Vereinigungen.

Zur Stärkung der regionalen und fachlichen Netzwerkbildung der Humboldtianer können Initiativen von Humboldt-Alumni-Vereinigungen und einzelnen Humboldtianerinnen und Humboldtianern zur Veranstaltung von Regional- und Fachtagungen finanziell unterstützt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung der sogenannten Humboldt-Kollegs liegt in der Verantwortung der Organisatoren. [Detaillierte Informationen](#) sind im Internet abrufbar unter.

3. Humboldt-Alumni-Vereinigungen

In vielen Ländern haben sich die Humboldtianerinnen und Humboldtianer zu Alumni-Vereinigungen zusammengeschlossen, die den persönlichen und auch beruflichen Kontakt miteinander, zur Stiftung und zu Deutschland pflegen. Diesen Alumni-Vereinigungen bietet die Stiftung ihre volle ideelle und organisatorische Unterstützung an, wenn sie diese auch leider nur in sehr bescheidenem Umfang materiell fördern kann. Die Alumni-Vereinigungen helfen außerdem häufig bei der Betreuung deutscher Gäste aus der Wissenschaft. Sie sind im Allgemeinen gerne bereit, auch neu ausgewählte Humboldtianerinnen und Humboldtianer vor ihrer Abreise nach Deutschland zu beraten. Die Alexander von Humboldt-Stiftung begrüßt es, wenn sich auch die Preisträgerinnen und Preisträger an den Aktivitäten der Alumni-Vereinigungen beteiligen. Auch in Deutschland gibt es eine Humboldt-Alumni-Vereinigung. [Anschriften](#) sind im Internet abrufbar.

4. Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung

Unter www.humboldt-foundation.de bietet die Stiftung im Internet aktuelle Informationen über ihre Arbeit und Programme an.

Der Bereich [Vernetzen](#) auf der Website beinhaltet eine Reihe von Informationsangeboten, die zur länder- und fächerübergreifenden Vernetzung im Humboldt-Netzwerk genutzt werden können.

Das **Serviceportal [Mein Humboldt](#)** ist ein passwortgeschützter Bereich, der es allen Geförderten ermöglicht, durch direkten Zugriff auf die Datenbank der Alexander von Humboldt-Stiftung die eigenen Daten kontinuierlich selbst zu pflegen (z. B. bei Adressänderungen), Förderanträge zu stellen sowie aktuelle Informationen über Fachgebiete und Forschungsschwerpunkte sowie Kontaktadressen aller Humboldtianerinnen und Humboldtianer weltweit abzufragen. Hier sind alle von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erfasst und recherchierbar. Durch diese Zugriffsmöglichkeit auf die aktuellen Daten soll eine länder- und fächerübergreifende Kontaktaufnahme und Kooperation mit und in dem Humboldt-Netzwerk gefördert werden. Ein Teil dieser Daten ist im Bereich [Vernetzen](#) auf der Website auch öffentlich zugänglich.

Unter [Mein Humboldt](#) können auch Publikationslisten hochgeladen und regelmäßig aktualisiert werden. Sie sind Teil einer Datenbank (ab dem Jahr 2000), die bibliographische Daten zu Veröffentlichungen von Humboldtianer*innen enthält, die aus der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung hervorgegangen sind. Zudem werden Angaben zu Übersetzungen deutscher Publikationen erfasst. Die Alexander von Humboldt-Stiftung bittet alle Geförderten darum, ihre Publikationen dort einzupflegen. Die Anzeige der Daten ist öffentlich zugänglich.

Für Kontaktaufnahmen zu Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks in den **USA** steht auch das Büro der amerikanischen Partnerorganisation der Alexander von Humboldt-Stiftung in Washington zur Verfügung:

American Friends of the Alexander von Humboldt Foundation

Washington, DC • USA

E-Mail: info@americanfriendsofavh.org

Website: <https://www.americanfriendsofavh.org/>

5. Humboldt Life auf dem Alumniportal Deutschland: Soziales Netzwerk für Humboldtianer*innen sowie Deutschland-Alumni

Auf dem Alumniportal Deutschland können sich Geförderte und Alumni der Alexander von Humboldt-Stiftung untereinander sowie mit anderen

Deutschland-Alumni weltweit vernetzen. Das Alumniportal Deutschland ist eine kostenlose digitale Plattform für Personen, die in Deutschland oder an einer deutschen Einrichtung im Ausland studiert, geforscht, gearbeitet, an einer Aus- oder Weiterbildung oder an einem Sprachkurs teilgenommen haben. Auch Vertreter*innen deutscher Universitäten, Unternehmen und Organisationen sind auf dem Alumniportal aktiv. Neben aktuellen Informationen zu den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Karriere, Deutsche Sprache und Kultur bietet das Alumniportal eine interaktive Community mit virtuellen Veranstaltungen, einer Jobbörse, digitalen Lernangeboten sowie einer Mentoring-Option.

Zur Community: <https://community.alumniportal-deutschland.org>

Zur Website des Alumniportals: <https://www.alumniportal-deutschland.org/>

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist mit einer exklusiven Gruppe für Humboldtianer*inner – „Humboldt Life“ – auf dem Alumniportal vertreten, die nach der Registrierung unter folgendem Link erreichbar ist: <https://community.alumniportal-deutschland.org/groups/67/feed>

Auch ausgewählte Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung werden gezielt auf dem Alumniportal begleitet.



Alexander von Humboldt
Stiftung / Foundation

Sofja Kovalevskaja-Preis

- Verwendungsbestimmungen -

(März 2020)

Inhalt

Verwendungsbestimmungen (Stand: März 2020)

- I. Programmgegenstand und -ziel
- II. Empfänger/in des Preisgeldes, Preisgeld verwaltende Stelle
- III. Zweckbestimmung, Verwendung und Bereitstellung des Preisgeldes
- IV. Personal, Sachmittel
- V. Wissenschaftliche Geräte
- VI. Steuern, Sozialabgaben und andere Abgaben
- VII. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung
- VIII. Verwendungsnachweise und Berichte sowie Prüfungen
- IX. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, gesetzliche Regelungen und allgemeine Verpflichtungen
- X. Allgemeine Bestimmungen

- Anlage 1** Formular „Vereinbarungen zwischen Preisträger/in und gastgebender Institution“
- Anlage 2** Formular „Preisgeldabruf“
- Anlage 3** Formular „Verwendungsnachweis“
- Anlage 4** Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

I. Programmgegenstand und -ziel

Mit dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gestifteten Sofja Kovalevskaja-Preis zeichnet die Alexander von Humboldt-Stiftung die wissenschaftlichen Spitzenleistungen von besonders vielversprechenden Nachwuchswissenschaftler/innen aus dem Ausland aus und ermöglicht ihnen den Aufbau eigenständiger Nachwuchsgruppen an Forschungseinrichtungen in Deutschland.

Für den Preis können sich Wissenschaftler/innen aus dem Ausland bewerben, deren bisherige Erfolge in der Forschung bereits zu ihrer Anerkennung als Spitzennachwuchswissenschaftler/innen geführt haben und von denen erwartet werden kann, dass sie auch als Sofja Kovalevskaja-Preisträger/innen weitere Spitzenleistungen erbringen werden.

Weitgehend unbelastet von administrativen Zwängen sollen sich die Preisträger/innen auf ihre hochrangigen und innovativen Forschungen eigener Wahl in Deutschland konzentrieren können und damit die Internationalisierung der Forschung in Deutschland stärken. Das Preisgeld soll den Preisträger/innen die Finanzierung einer eigenen Arbeitsgruppe an einer universitären oder außeruniversitären Forschungsinstitution eigener Wahl in Deutschland ermöglichen und daneben zur Deckung des Lebensunterhaltes der Preisträger/innen dienen.

II. Empfänger/in des Preisgeldes, Preisgeld verwaltende Stelle

Empfänger/in des Preisgeldes ist der/die Preisträger/in. Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt voraus, dass die gastgebende Institution in Deutschland, an der der/die Preisträger/in seine/ihre Forschungsarbeiten durchführt, die Verwaltung des Preisgeldes im Namen und für Rechnung des/r Preisträgers/in treuhänderisch übernimmt. Hierüber ist zwischen dem/r Preisträger/in und der gastgebenden Institution eine Vereinbarung zu treffen und vor der Auszahlung des ersten Teilbetrages des Preisgeldes der Alexander von Humboldt-Stiftung vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1). Das Preisgeld wird auf Abruf (siehe Vordruck in der Anlage 2) durch den/die Preisträger/in an die gastgebende Institution überwiesen.

III. Zweckbestimmung, Verwendung und Bereitstellung des Preisgeldes

Dem/r Preisträger/in steht unmittelbar im Anschluss an die Preisverleihung für einen Zeitraum von fünf Jahren das im Schreiben der Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verleihung des Preises (Verleihungsschreiben)

genannte Preisgeld für die Durchführung des bewilligten Forschungsprojektes eigener Wahl zur Verfügung. Eine Verlängerung des Förderzeitraumes ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Der/die Preisträger/in muss das Preisgeld zur Durchführung des bewilligten Forschungsprojektes an der gastgebenden Institution in Deutschland verwenden. Er darf aus dem Preisgeld alle Ausgaben bestreiten, die diesem Zweck dienen (inklusive der Ausgaben für die erforderlichen Geräte und Sachmittel, Personal-, Reisekosten etc.). Der/die Preisträger/in kann aus dem Preisgeld monatlich einen Betrag (in Höhe von 1/12 der jährlichen Bezüge) zur Deckung des eigenen Lebensunterhaltes in Deutschland entnehmen. Die maximale Höhe der Bezüge beträgt – in Anlehnung an die vom Bundesministerium des Innern mit Rundschreiben vom 18. Januar 2019 (Az D5-31000/21#2) festgelegte außertarifliche Regelung (unter Berücksichtigung der Änderung der Entgelte gemäß Rundschreiben vom 20. September 2018 – Az D5-31000/21#2) – seit dem 1. März 2020 7.733,55 EUR monatlich (Arbeitnehmer-Bruttoentgelt). Dies entspricht einem Arbeitgeber-Bruttobetrag von ca. 116.000 EUR p. a.

Der/die Preisträger/in ist im Übrigen frei bei der vertraglichen Gestaltung des persönlichen Einkommens aus dem Preisgeld im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen und (außer-)tariflichen bzw. besoldungsrechtlichen Regelungen in Abstimmung mit der gastgebenden Institution. Dabei darf die vorgenannte maximale Einkommenshöhe nicht überschritten werden.

Die gastgebende Institution erhält eine Pauschale in Höhe von 15 % aus dem Preisgeld (Verwaltungspauschale). Diese kann als Ausgleich für alle Aufwände, die durch die Nutzung vorhandener und/oder eigens geschaffener sächlicher und personeller Infrastruktur entstehen, eingesetzt werden (z. B. allgemeine Institutseinrichtungen, Laboratorien/Arbeitsräume, Betriebs- und Wartungskosten, Mittel- und Personalverwaltung, Prüfungstätigkeiten). Darüber hinaus können aus der Verwaltungspauschale z. B. "Welcome-Pakete" mit Maßnahmen zur Integration des/r Preisträgers/in in das neue Lebensumfeld und die Forschungseinrichtung einschließlich der Unterstützung der beruflichen Integration des/r Partners/in, Kompensationen für den Verlust von im Ausland erworbener Alterssicherung etc. finanziert werden.

Die gastgebende Institution kann nicht verwendete Mittel der Verwaltungspauschale dem/r Preisträger/in zur Durchführung des bewilligten Forschungsprojektes zur Verfügung stellen.

Das Preisgeld ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Das Preisgeld wird in Teilbeträgen zur Verfügung gestellt. Der erste Teilbetrag wird auf Abruf (siehe Vordruck in der Anlage 2) alsbald angewiesen, nachdem der/die ausgezeichnete Wissenschaftler/in

- den Preis durch die Einsendung der schriftlichen Annahmeerklärung an die Alexander von Humboldt-Stiftung angenommen,
- die unterzeichneten „Vereinbarungen zwischen Preisträger/in und gastgebender Institution“ (siehe Vordruck in der Anlage 1) sowie
- den Preisgeldabruf (siehe Vordruck in der Anlage 2) bei der Alexander von Humboldt-Stiftung vorgelegt hat.

Die Auszahlung des Preisgeldes steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Im Verlaufe des Förderzeitraumes erwirtschaftete Zinserträge sind für das bewilligte Forschungsprojekt zu verwenden.

IV. Personal, Sachmittel

Preisträger/in und gastgebende Institution treffen Vereinbarungen (siehe Vordruck in der Anlage 1), in denen in beiderseitigem Einvernehmen das Verfahren zur Beschäftigung von Personen für den Förderzeitraum bzw. die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von sonstigen Verträgen geregelt werden. Die gastgebende Institution vertritt den/die Preisträger/in in der Funktion als Arbeitgeber. Dabei werden die für die gastgebende Institution maßgebenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwendung öffentlicher Mittel zugrunde gelegt. Das gilt auch für den Einsatz von Sachmitteln, insbesondere Aufwendungen für Reisen, sowie für die Vergabe von Aufträgen an Dritte. Der/die Preisträger/in kann der gastgebenden Institution aus dem Preisgeld Mittel zur Vergabe von Stipendien zur Verfügung stellen, insbesondere für Gastwissenschaftler/innen aus dem Ausland. Als Richtlinie für die Bemessung der Stipendienbeträge sollen die Stipendiensätze für nicht promovierte bzw. promovierte Stipendiat/innen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes bzw. der Alexander von Humboldt-Stiftung herangezogen werden (siehe Richtsätze in der Anlage zum Finanzierungsplan).

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt Wert darauf, dass die Preisträger/innen von der gastgebenden Institution, ggf. in Kooperation mit einer Universität, das Recht erhalten, Doktorand/innen zur Promotion zu führen. Dies sollte mit der gastgebenden Institution, ggf. in Kooperation mit einer Universität, einzelvertraglich ausgehandelt werden. Ein Vertrag hierüber sollte der Alexander von Humboldt-Stiftung ggf. nach Annahme des Preises vorgelegt werden.

V. Wissenschaftliche Geräte

Aus dem Preisgeld finanzierte wissenschaftliche Geräte werden von der gastgebenden Institution im Namen und für Rechnung des/r Preisträgers/in nach den Bedürfnissen des/r Preisträgers/in erworben, gehen unmittelbar nach Anschaffung in das Eigentum der gastgebenden Institution über, sind – sofern der Anschaffungswert oder Herstellungswert 800 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt – dort zu inventarisieren und nach Ablauf des Förderzeitraumes zu wissenschaftlichen Zwecken weiter zu verwenden.

Die gastgebende Institution stellt sicher, dass die technischen und finanziellen Voraussetzungen für Installation und Betrieb dieser Geräte geschaffen werden und dass der/die Preisträger/in während des gesamten Förderzeitraumes das volle Verfügungsrecht über diese Geräte hat. Die Geräte bleiben auch im Falle eines Wechsels des/r Preisträgers/in an eine andere Institution Eigentum der gastgebenden Institution. Eine Mitnahme der Geräte an eine andere Institution in Deutschland ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen gastgebender Institution und Preisträger/in möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung.

VI. Steuern, Sozialabgaben und andere Abgaben

Der/die Preisträger/in hat die Verantwortung für sämtliche steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften; die verwaltungstechnische Abwicklung obliegt der gastgebenden Institution. Der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1). Auf die besonderen steuerlichen Bestimmungen bei der Vergabe von Stipendien und Werkverträgen in Deutschland und ggf. im Ausland wird ausdrücklich hingewiesen.

VII. Verwertung der Forschungsergebnisse — Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse publiziert werden. In Publikationen und allen sonstigen, insbesondere allen öffentlichen Darstellungen ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung sowie den Stifter, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, hinzuweisen:

- In Veröffentlichungen ist die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gestifteten Sofja Kovalevskaja-Preises an geeigneter Stelle zu erwähnen.
- Veröffentlichungen sind mit Titel und Quellenangaben in die Publikationsliste aufzunehmen, die im Serviceportal Mein Humboldt zugänglich ist.
- Bei Interesse können Forschungsergebnisse auf den Gebieten Chemie, Physik, Mathematik oder Informatik durch die [Technische Informationsbibliothek \(TIB\)](#) – Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften und Universitätsbibliothek veröffentlicht werden ([Kontakte und Ansprechpersonen](#)).

Für weitere Fragen steht Frau Dr.-Ing. Elzbieta Gabrys-Deutscher – elzbieta.gabrys@tib.eu – als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Sofern eine Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung geplant ist, ist Folgendes zu beachten:

- Die Verwendung des Logos in Kommunikationsmitteln jeglicher Art unterliegt strengen Regeln. Das Logo und seine Bestandteile sind markenrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne ausdrückliche und vorherige schriftliche Genehmigung der Stiftung verwendet werden. Das Logo besteht aus drei Teilen: dem Kopf Alexander von Humboldts, dem Schriftzug und dem zweisprachigen Zusatz "Stiftung/Foundation". Diese Elemente zusammen bilden die **unzertrennliche** Wort-Bild-Marke. Das Logo und seine Bestandteile dürfen nicht kopiert, verändert oder trunkiert oder in andere Logos integriert werden.
- Die Genehmigung für die Verwendung des Logos mit dem Zusatz "Unterstützt von/Supported by" gilt als erteilt, wenn in Publikationen und allen sonstigen öffentlichen Darstellungen (z. B. Konferenzvorträgen) über Forschungsergebnisse berichtet wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung entstanden sind. Für diesen Zweck kann das Logo in einer den spezifischen drucktechnischen Anforderungen entsprechenden elektronischen Datei im passwortgeschützten Bereich des Serviceportals Mein Humboldt heruntergeladen werden, ergänzt um den Zusatz "Unterstützt von/Supported by".

- Jede anderweitige Verwendung des Logos bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung und ist unter Angabe des Verwendungszwecks schriftlich zu beantragen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt großen Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse genutzt werden. Wirtschaftlich verwendbare Ergebnisse sollen in geeigneter Weise (insbesondere durch Patente und Gebrauchsmuster) geschützt und verwertet werden:

- Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sind an geeignete Stellen, u. a. der Wirtschaft, heranzutragen. Ist eine Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung der Forschungsergebnisse sinnvoll, müssen aus rechtlichen Gründen die hierfür notwendigen Schritte immer **vor** Veröffentlichung der entsprechenden Ergebnisse vorgenommen werden. Ansprechpartner/innen, die auf die Themen Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung von Forschungsergebnissen spezialisiert sind, sind insbesondere Patentanwälte/innen oder Patentverwertungsstellen oder -agenturen. Alle hiermit zusammenhängenden Fragen (Rechtsfragen, Ansprechpartner/innen für Veröffentlichungen, Patentverfahren etc.) sind direkt mit der gastgebenden Institution zu klären.
- Für das Rechtsverhältnis zwischen Preisträger/in und gastgebender Institution gelten in Deutschland die Regelungen des „Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen“, wobei der/die Preisträger einem/r Professor/in im Sinne des Gesetzes gleichgestellt werden soll. Der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Preisträger/in und gastgebender Institution vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1).

VIII. Verwendungsnachweise und Berichte sowie Prüfungen

Zum 30. April eines jeden Jahres sind von dem/r Preisträger/in für das abgelaufene Kalenderjahr ein kurzer Sachbericht über die durchgeführten Arbeiten und deren Ergebnisse sowie ein zahlenmäßiger (Zwischen-) Nachweis abzugeben (siehe Vordruck in der Anlage 3). Spätestens vier Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes sind ein ausführlicher und abschließender Sachbericht sowie ein zahlenmäßiger (Gesamt-) Nachweis einzureichen. In dem Sachbericht sind die erzielten Ergebnisse im Einzelnen darzustellen, dabei ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Die Sachberichte können Fachgutachtern/innen der Alexander von Humboldt-Stiftung vorgelegt werden. Die Stiftung behält sich eine Auswertung dieser Berichte und deren Veröffentlichung vor. Soweit die

Sachberichte besonders schützenswerte Informationen, z. B. von patentrechtlicher Relevanz, enthalten, ist hierauf besonders hinzuweisen. Die Alexander von Humboldt-Stiftung wird insoweit eine eventuell geplante Veröffentlichung mit dem/der Preisträger/in abstimmen.

Die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Preisgeldes ist von dem/r Preisträger/in zu bescheinigen, die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises von der Stelle, die die gastgebende Institution im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung vertritt. Unterhält die gastgebende Institution eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist durch diese die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Preisgeldes zu prüfen und zu bestätigen. Ist eine solche Prüfung an der gastgebenden Institution nicht möglich, so ist ein externer Prüfer mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die Kosten hierfür können aus der Verwaltungspauschale getragen werden. Ausgabenbelege sind nach Vorlage der Verwendungsnachweise bei der gastgebenden Institution entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufzubewahren, mindestens sechs Jahre.

Nach der Endabrechnung nicht verwendete Mittel aus dem Preisgeld müssen unverzüglich und unabhängig vom Vorlagetermin des Verwendungsnachweises an die Alexander von Humboldt-Stiftung zurückgezahlt werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung, das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie der Bundesrechnungshof oder von ihnen Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Bücher, Ausgabenbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Preisgeldes durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Zu diesem Verfahren erklären Preisträger/in und gastgebende Institution schriftlich ihre Zustimmung und legen die Erklärung der Alexander von Humboldt-Stiftung vor (siehe Vordruck in der Anlage 1).

IX. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, gesetzliche Regelungen und allgemeine Verpflichtungen

Mit dem Preis werden die bisherigen wissenschaftlichen Spitzenleistungen und die Persönlichkeit von herausragenden Nachwuchswissenschaftlern/innen ausgezeichnet. Die Preisträger/innen sind verpflichtet, bei der Durchführung der geförderten Forschungsarbeiten die am jeweiligen Forschungsstandort und für die Alexander von Humboldt-Stiftung maßgeblichen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und einschlägige Gesetze einzuhalten. Neben persönlicher Integrität wird weiterhin vorausgesetzt, dass die Preisträger auch bei ihren bisherigen

wissenschaftlichen Arbeiten die geltenden Regeln und Gesetze eingehalten haben.

Mit der Annahme des Preises verpflichtet sich der/die Preisträger/in:

1. die Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich zu informieren, wenn sich der Verwendungszweck ändert oder wegfällt. Dies gilt auch im Fall mehr als nur unwesentlicher Änderungen des bewilligten Forschungsprojektes;
2. bei der Durchführung des bewilligten Forschungsprojektes in Deutschland *insbesondere* einzuhalten:
 - die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (siehe Anlage 4);
 - bei Planung und Durchführung von Versuchen am Menschen
 - a. die [Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki zu den ethischen Grundsätzen für die medizinische Forschung am Menschen](#) in der revidierten Fassung vom Oktober 2013;
 - b. das [Gesetz zum Schutz von Embryonen](#) (ESchG) in seiner jeweils geltenden Fassung;
 - c. das [Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes](#) im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (StZG) in seiner jeweils geltenden Fassung;
 - bei der Planung und Durchführung von Tierversuchen das [Tierschutzgesetz](#) (TierSchG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;
 - bei der Planung und Durchführung von gentechnischen Versuchen das [Gesetz zur Regelung der Gentechnik](#) (GenTG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;
 - bei der Planung und Durchführung von Versuchen, die Belange der biologischen Vielfalt im Sinne des [Nagoya-Protokolls](#) betreffen:
 - a. die [Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014](#) über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union;

- b. die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/1866](#) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren;
 - c. das [Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll, zur Durchführung der Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014 und zur Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes](#) in der jeweils geltenden Fassung;
 - beim Transfer von Kenntnissen in andere Staaten, die militärisch oder für die Rüstungsindustrie der Transferstaaten bedeutsam sein können, die einschlägigen Bestimmungen des [Außenwirtschaftsgesetzes](#) und der [Außenwirtschaftsverordnung](#) der Bundesrepublik Deutschland in ihren jeweilig geltenden Fassungen sowie jeweils weitere geltende Durchführungsbestimmungen:
3. in Absprache mit der gastgebenden Institution seine/ihre volle Arbeitskraft auf das bewilligte Forschungsprojekt in Deutschland zu konzentrieren und entsprechend den jeweiligen fachgebietstypischen Gepflogenheiten regelmäßig und dauerhaft an der gastgebenden Institution in Deutschland anwesend zu sein. Nebentätigkeiten sind nur ausnahmsweise möglich, wenn sie den Förderzweck nicht beeinträchtigen, und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung; mit der Aufnahme einer hauptamtlichen Tätigkeit im Ausland erlischt grundsätzlich der Anspruch auf das Preisgeld, der Förderzeitraum endet vorzeitig;
 4. bei Verwendung eines Teils des Preisgeldes zur Deckung seines/ihrer Lebensunterhaltes nicht zusätzlich Stipendien oder andere zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte Mittel anderer deutscher Institutionen hierfür in Anspruch zu nehmen;
 5. keine weitere deckungsgleiche Förderung aus Mitteln deutscher Wissenschaftsförderung in Anspruch zu nehmen; die Beantragung oder der Erhalt von Teilfinanzierungen aus deutschen oder ausländischen Quellen sind der Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich mitzuteilen.
 6. die Regeln zur Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung einzuhalten (siehe VII.).

X. Allgemeine Bestimmungen

Die Verwendungsbestimmungen sind Bestandteil der Preisverleihung.

Der deutschsprachige Text der Verwendungsbestimmungen ist verbindlich; der englischsprachige Text stellt lediglich eine Hilfsübersetzung dar.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, bei Verstößen gegen die Verwendungsbestimmungen die Entscheidung über die Preisverleihung ganz oder teilweise zu widerrufen und das Preisgeld oder Teile davon zurückzufordern. Dies gilt auch, wenn der/die Preisträger während des Förderzeitraumes oder zuvor im Rahmen der Antragstellung unrichtige Angaben macht oder gemacht hat oder wenn andere schwerwiegende Tatsachen bekannt werden, die der Verleihung des Preises entgegengestanden hätten, wären sie dem Auswahlausschuss bekannt gewesen. Verfahren und Sanktionen bei Verstößen gegen die Verwendungsbestimmungen und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens werden im Einzelnen in dem Dokument "Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten" geregelt (siehe Anlage 4).

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, die Verwendungsbestimmungen jederzeit zu ändern, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Alexander von Humboldt-Stiftung für den/die Preisträger/in zumutbar sind. Änderungen werden dem/r Preisträger/in rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der/die Preisträger/in nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Im Falle eines Widerspruchs behält sich die Alexander von Humboldt-Stiftung die Einstellung der Förderung binnen angemessener Frist vor.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn/Deutschland. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht ohne Kollisionsnormen.

(Stand: März 2020)

Sofja Kovalevskaja-Preis

Vereinbarungen zwischen Preisträger/in und gastgebender Institution

Preisträger/in:

Mit der Verwaltung des Preisgeldes
betrante gastgebende Institution:

Die oben genannte Institution und der/die Preisträger/in treffen folgende Vereinbarungen:

a) Zweckbestimmung und Verwaltung des Preisgeldes:

Das Preisgeld ist zur Durchführung des bewilligten Forschungsprojektes des/r Preisträgers/in an der gastgebenden Institution in Deutschland bestimmt. Die mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute gastgebende Institution hat die den Verleihungsdokumenten beigefügten Verwendungsbestimmungen zur Kenntnis genommen und wird den/die Preisträger/in unter Beachtung dieser Bestimmungen nach besten Kräften unterstützen. Darüber hinaus wird insbesondere vereinbart:

b) Vereinbarung über die Verwaltung des Preisgeldes sowie über steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften (Verpflichtungserklärung; vgl. Verwendungsbestimmungen, II., IV., VI., VIII., IX.):

Der/die Preisträger/in hat die Verantwortung für sämtliche steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften; die verwaltungstechnische Abwicklung obliegt der gastgebenden Institution. Sie vertritt den/die Preisträger/in in der Funktion als Arbeitgeber/in, übernimmt die Verwaltung des Preisgeldes und wird die Ausgabenbelege entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufbewahren, mindestens sechs Jahre.

c) Vereinbarung über Patente und Lizenzen (vgl. Verwendungsbestimmungen, VII.):

Für das Rechtsverhältnis zwischen Preisträger/in und gastgebender Institution gelten die Regelungen des „Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen“, wobei der/die Preisträger/in einem/r Professor/in im Sinne des Gesetzes gleichgestellt werden soll.

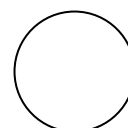
d) Vereinbarung über das Prüfungsrecht (vgl. Verwendungsbestimmungen, VIII.):

Die Alexander von Humboldt-Stiftung, das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie der Bundesrechnungshof oder von ihnen Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Bücher, Ausgabenbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Preisgeldes durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

e) Änderungen und Zusätze zu diesen Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift des/r Preisträgers/in



Bezeichnung und Dienststempel der Stelle, die zuständig ist,
die gastgebende Institution im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten

Ort und Datum

Name der/s Unterzeichnenden

Eigenhändige Unterschrift

**Sofja Kovalevskaja-Preis / Sofja Kovalevskaja Award
Preisgeldabruf / Fund Request**

Preisträger/in Award winner:

**Mit der Verwaltung des Preisgeldes betraute gastgebende Institution/
Host institution entrusted with the administration of award funds:**

| Jahr/Year (insgesamt nicht mehr als 60 Monate/ not exceeding 60 months altogether) | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | gesamt/ total |
|--|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------------|
| 1. Personalmittel Hinweis: Die maximale Höhe der Bezüge zur Deckung des Lebensunterhaltes des/r Preisträgers/in beträgt 7.733,55 EUR monatlich (Arbeitnehmer-Bruttoentgelt); dies entspricht einem Arbeitgeber-Bruttobetrag von ca. 116.000 EUR p. a., vgl. Verwendungsbestimmungen, III.) / Human resources Please note: The maximum amount of income to cover the award winner's living expenses is 7,733.55 EUR per month (employee's gross income); this corresponds to an employer's gross amount of ca. 116,000 EUR p. a., cf. Regulations on the Use of Funds, III.) | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| 2. Sachmittel / Material resources | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| 3. Verwaltungspauschale / Administrative flat-rate 15 % des Preisgeldes / 15 % of award funds | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Summe/Total | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |

Benötigtes Preisgeld / Award funds required:

Die Auszahlung erfolgt in Teilbeträgen – je nach Bedarf und Verfügbarkeit der Haushaltsmittel – sobald wie möglich. Der Kassenbestand zum 31.12. eines jeden Jahres darf 20% des in dem betreffenden Jahr ausgezahlten Gesamtbetrages nicht überschreiten; in begründeten Ausnahmefällen ist eine Überschreitung möglich./

Payments are made in instalments and are effected – depending on the demand and the availability of budgetary means – as soon as possible. The cash balance as per Dec. 31st of each year must not exceed 20% of the total instalment paid that year; in exceptional cases this amount can be exceeded.

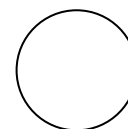
Kontoverbindung der gastgebenden Institution: / **Bank account** of the host institution:

| | |
|---|--|
| Kontoinhaber/in/Account holder | |
| Name der Bank/Name of the bank | |
| BIC | |
| IBAN / Kontonummer/Account number | |
| Evtl. Verwendungszweck/Intended use if applicable | |

Ort und Datum/Place and date

Eigenhändige Unterschrift des/r Preisträgers/in
Award winner's personal signature

Wir haben bei der Erstellung dieses Preisgeldabrufes mitgewirkt. /
We have assisted in the preparation of this Fund Request:



Bezeichnung und Dienststempel der Stelle, die zuständig ist, die gastgebende Institution im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten / Designation and official stamp of the department authorised to represent the host institution in personnel and business matters

Ort und Datum / Place and date

Name der/s Unterzeichnenden/ Eigenhändige Unterschrift/Personal signature
Name of signatory

Anlage 3

**BITTE NUR
DOPPELSEITIG
AUSDRUCKEN
BZW. KOPIEREN!**

Sofja Kovalevskaja-Preis

Verwendungsnachweis

für den Zeitraum vom _____ bis _____
Zwischennachweis / Verwendungsnachweis – nicht Zutreffendes bitte streichen

Preisträger/in: _____

**Mit der Verwaltung des
Preisgeldes betraute
gastgebende Institution:** _____

Preisgeldhöhe (gesamt): _____

Förderzeitraum (gesamt): _____

A. Sachbericht (bitte als separate Anlage)

B. Zahlenmäßiger Nachweis für den Nachweiszeitraum vom _____ bis _____

Kassenbestand zu Beginn des Nachweiszeitraumes _____ EUR

Im Nachweiszeitraum zugeflossenes Preisgeld _____ EUR

Im Nachweiszeitraum zugeflossene Zinsen _____ EUR

Summe verfügbares Preisgeld im Nachweiszeitraum _____ EUR

Daraus geleistete **Ausgaben:**

1. Personalmittel: _____ EUR

davon für das persönliche Einkommen
des/r Preisträgers/in:

_____ EUR

2. Sachmittel: _____ EUR

2.1 Wissenschaftliche Geräte: _____ EUR

Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,- EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind an der gastgebenden Institution inventarisiert. Sie stehen nach Ablauf des Förderzeitraumes weiterhin wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung.

2.2 Reisekosten: _____ EUR

2.3 Verbrauchsmaterial/Sonstiges: _____ EUR

3. Verwaltungspauschale: _____ EUR

Summe Ausgaben im Nachweiszeitraum _____ EUR

Kassenbestand zum Ende des Nachweiszeitraumes _____ EUR

b.w.

Die Ausgabenbelege werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei der gastgebenden Institution entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufbewahrt, mindestens sechs Jahre.

Der Sachbericht ist als Anlage beigefügt.

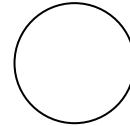
Die Verwendungsbestimmungen sind beachtet worden.

Das Preisgeld ist wirtschaftlich und sparsam verwendet worden.

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift des/r Preisträgers/in

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt:



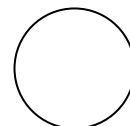
Bezeichnung und Dienststempel der Stelle, die zuständig ist,
die gastgebende Institution im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten

Ort und Datum

Name der/s Unterzeichnenden

Eigenhändige Unterschrift

Die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Preisgeldes und Übereinstimmung mit Buchungen und Belegen werden hiermit bestätigt:



Bezeichnung und ggf. Stempel der Prüfungseinrichtung

Bitte ankreuzen:

- Es handelt sich hierbei um eine zur internen Prüfung befugte Einrichtung der gastgebenden Institution.
- Es handelt sich hierbei um eine externe Prüfungseinrichtung.

Ort und Datum

Name der/s Unterzeichnenden

Eigenhändige Unterschrift

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- 1.1. Die von der Alexander von Humboldt-Stiftung Geförderten sind verpflichtet, sich über die an der jeweiligen Gastinstitution geltenden Regeln für gute wissenschaftliche Praxis zu informieren und diese zu beachten.
- 1.2. Darüber hinaus verpflichten die Geförderten sich und die im Rahmen der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung beschäftigten Personen zur Beachtung der folgenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Bei Verstößen gegen diese Regeln und im Falle eines wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens (siehe unten Ziff. 2 und 3) können die nachstehend näher bezeichneten Sanktionen (siehe unten Ziff. 4) verhängt werden.
- 1.3. Als Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten – allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen – folgende Grundsätze:
 - *Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit:*
 - *lege artis* zu arbeiten;
 - disziplinspezifische Regeln für die Gewinnung, Auswahl, Nutzung, Dokumentation und langfristige Sicherung von Daten und sonstigen Erkenntnissen zu beachten;
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln;
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern/innen, Konkurrenten/innen und Vorgängern/innen zu wahren.
 - *Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen:*
 - in Arbeitsgruppen kollegiale Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung zu gewährleisten; insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden;
 - die Forschungstätigkeit anderer nicht zu beeinträchtigen.
 - *Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses:*
 - eine angemessene Betreuung für Graduierte, Promovierende und Studierende zu sichern, insbesondere dadurch, dass für jeden von ihnen in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson vorgesehen ist. Die Verantwortung für Nachwuchsförderung ist Leitungssache.
 - *wissenschaftliche Veröffentlichungen:*
 - wissenschaftliche Veröffentlichungen *lege artis* nach den jeweiligen disziplinspezifischen Regeln und Usancen zu erstellen und zu verbreiten; insbesondere müssen Veröffentlichungen, die über neue Ergebnisse berichten sollen, die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen.

- Bei Beteiligung mehrerer Personen an einer wissenschaftlichen Arbeit und der resultierenden Veröffentlichung kann als Mitautor/in genannt werden, wer zur Konzeption der Arbeit, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder Ergebnisse und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen hat und der Veröffentlichung zugestimmt hat; eine sogenannte "Ehrenautorenschaft" ist nicht zulässig; Unterstützung durch Dritte soll in einer Danksagung anerkannt werden.

2. Wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten

2.1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

2.1.1. *Falschangaben wie*

- 2.1.1.1. das Erfinden von Daten oder das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- 2.1.1.2. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

2.1.2. Die *Verletzung geistigen Eigentums* in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wie

- 2.1.2.1. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl);
- 2.1.2.2. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
- 2.1.2.3. die Verfälschung des Inhalts;
- 2.1.2.4. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
- 2.1.2.5. die Inanspruchnahme der Autor- oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

2.1.3. die *Sabotage von Forschungstätigkeit*, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt (einschließlich des arglistigen Verstellens oder Entwendens von Büchern und anderen Unterlagen).

2.1.4. die *Beseitigung von Primärdaten*, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

- 2.2. Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine *Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer* ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.
- 2.3. Sonstiges Fehlverhalten im Sinne der hier getroffenen Regelungen liegt vor, wenn schwerwiegende Umstände festgestellt werden, die die persönliche Eignung der bzw. des Geförderten als Mitglied (Multiplikator) des weltweiten Netzwerks der Alexander von Humboldt-Stiftung in Frage stellen.

3. Sanktionen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die oben stehenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens kann die Alexander von Humboldt-Stiftung je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Sanktionen ergreifen

- 3.1. schriftliche Rüge der betroffenen Person;
- 3.2. Aufforderung an die betroffene Person, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle (z. B. in der Veröffentlichung des Erratums) aufzunehmen;
- 3.3. Vorläufige Aussetzung von Förderentscheidungen bis zur Klärung des Sachverhalts;
- 3.4. Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung, und zwar auf Dauer oder auf begrenzte Zeit je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- 3.5. Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf einer Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel) einschließlich Aberkennung des Status als "Humboldtianerin" bzw. "Humboldtianer";
- 3.6. Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachter/in und in Gremien der Alexander von Humboldt-Stiftung.

4. Verfahren

Das Verfahren bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Ziff. 1) oder auf wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten (Ziff. 2) richtet sich grundsätzlich nach folgenden Bestimmungen:

- 4.1. Werden der Alexander von Humboldt-Stiftung konkrete und hinlänglich belegte Verdachtsmomente bekannt, so ist der vom Verdacht betroffenen Person unter Nennung der belastenden Tatsachen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen 4 Wochen zu geben. Gleichzeitig kann der Vollzug einer bereits getroffenen Förderentscheidung bis zur Klärung des Sachverhalts vorläufig ausgesetzt werden (Ziff. 3.3.). Die Namen der informierenden Person und der angeblich geschädigten

Person werden ohne deren Einverständnis in dieser Phase der betroffenen Person nicht offenbart (Whistleblower-Schutz).

- 4.2. Zur Aufklärung des Sachverhalts ist die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung berechtigt, jederzeit mündliche und schriftliche Stellungnahmen von Beteiligten und Dritten anzufordern.
- 4.3. Bei Nichteingang einer Stellungnahme oder nach Prüfung der Stellungnahme und dennoch fortbestehendem Verdacht teilt die Alexander von Humboldt-Stiftung dies der betroffenen Person mit und weist ausdrücklich auf die Sanktionsmöglichkeiten der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie auf ein Remonstrationsrecht der betroffenen Person binnen 4 Wochen hin.
- 4.4. Unterbleibt die Remonstrations, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben unter Ziff. 3 genannten Maßnahmen.
- 4.5. Ist die Remonstrations der betroffenen Person nach Beurteilung durch die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht überzeugend und sind insbesondere die Verdachtsmomente nicht plausibel widerlegt, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben genannten Sanktionen. Vor der Entscheidung kann die Alexander von Humboldt-Stiftung bei dem Gremium Ombudsman der DFG oder bei der an der Gastinstitution eingerichteten vergleichbaren Stelle eine gutachtliche Stellungnahme zum Vorliegen eines Fehlverhaltens einholen.

5. Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die obenstehenden Regelungen gelten für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung gefördert werden, und in sinngemäßer Anwendung auch für Antragstellerinnen und Antragsteller für Fördermaßnahmen, Gastgeberinnen und Gastgeber von Geförderten, Alumni, Mitglieder der Auswahlausschüsse, Fachgutachterinnen und Fachgutachter der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Die Regelungen treten am 01.08.2007 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossene einzelne Fördermaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt, werden jedoch von der allgemeinen Regelung erfasst, dass die Alexander von Humboldt-Stiftung ihre Förderentscheidungen abändern oder widerrufen kann, falls ihr nach der Bewilligung oder einer anderen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis eine Bewilligung oder andere Entscheidung nicht erfolgt wäre.